Art. 43

Die Entscheidungen mit Begründung sind von der Regierung auszufertigen und den Beteiligten durch Zustellung nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes[10)] bekanntzugeben.

10) **[Amtl. Anm.:]** BayRS 2010-2-I